OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302614/10/KLi

Datum:
Linz, 3. März 2020

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seine Richterin Dr. Lidauer über die Beschwerde vom 21. Jänner 2020 des S P, vertreten durch Dr. B H, Rechtsanwalt, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 10. Dezember 2019, GZ: BHKI/919090032251/19, wegen Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 3. März 2020 samt mündlicher Verkündung

zu Recht e r k a n n t:

I. Der Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf vom 10. Dezember 2019, GZ: BHKI/919090032251/19, wird insofern Folge gegen, als dem Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung erteilt wird.
Darüber hinaus wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat weder Kosten zum Verfahren vor der belangten Behörde noch zum Beschwerdefahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zu bezahlen.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf (in der Folge: belangte Behörde) vom 10. Dezember 2019, GZ: BHKI/919090032251/19, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) eine Übertretung des Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetzes (LSD-BG) vorgeworfen:

„Datum / Zeit: 22.08.2019, 13:05 Uhr
Ort: x, A X, x, Km x,
Fahrtrichtung x
Betroffenes Fahrzeug: LKW, Kennzeich: x (RO)
Sie haben als Verantwortlicher der Firma S B S SRL in x, x (x), diese ist Arbeitgeber/in mit Sitz in einem EU-Mitgliedsstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft, zu verantworten, dass der angeführte mobile Arbeitnehmer im Transportbereich, im Bundesgebiet beschäftigt wurde und unten angeführte Unterlagen im Fahrzeug während des Entsendezeitraumes nicht bereitgehalten und auch vor Ort nicht unmittelbar in elektronsicher Form zugänglich gemacht wurden, obwohl eine Verwaltungsübertretung begeht, wer die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 nicht bereithält oder den Abgabenbehörden oder der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht.
Folgende Unterlagen wurden nicht im Fahrzeug im Inland bereitgehalten oder zugänglich gemacht: Sozialversicherungsdokument A 1
Arbeitnehmer/in: M F-M
Geb: x
Staatsangehörigkeit: x
Tätigkeit: LKW-Lenker
Kennzeichen des Fahrzeuges: x
Kennzeichen des Anhängers: --
Kontrollort und Kontrollzeit: A X, x, FR x, Km x
am 22.08.2019,um 13:05 Uhr“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

Der Bf habe dadurch § 26 Abs. 1 Z 3 iVm § 21 Abs. 1 Z 1 LSD-BG verletzt.

Gemäß § 26 Abs. 1 LSD-BG wurde über den Bf eine Geldstrafe von 1.000 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 1 Tag und 9 Stunden verhängt.

I.2. Dagegen richtete sich die Beschwerde vom 21. Jänner 2020, mit welcher das Straferkenntnis in seinem gesamten Umfang wegen Rechtswidrigkeit des Inhalts und Mangelhaftigkeit des Verfahrens angefochten wird.

Der Beschwerdeführer beantragte, das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich möge das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos beheben und das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs 1 VStG einstellen; evetualiter das Verfahren gemäß § 38 VwGVG iVm § 45 Abs. 1 letzter Satz VStG unter Erteilung einer Ermahnung einstellen; jedenfalls jedoch die Strafhöhe auf ein tat- und schuldangemessenes Maß herabsetzen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 27. Jänner 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem dazugehörigen Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 3. März 2020 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu welcher der Bf, sein rechtsfreundlicher Vertreter, die belangte Behörde und die Abgabenbehörde geladen wurden. Der Rechtsvertreter des Bf kündigte an, dass der Bf aus Kostengründen alleine (ohne seinen Rechtsvertreter) teilnehmen würde. In der Verhandlung wurde die Sach- und Rechtslage mit dem und einem Vertreter der Abgabenbehörde unter Beziehung einer Dolmetscherin für die rumänische Sprache umfassen erörtert. Den anwesenden Parteien wurde die Gelegenheit eingeräumt, ihren Sach- und Rechtsstandpunkt umfassend dazulegen.

I.5. Im Anschluss an die Verhandlung verkündete das erkennende Gericht seine Entscheidung mündlich.

I.6. Die Abgabenbehörde beantragte innerhalb der gesetzlichen Frist die Ausfertigung einer Vollschrift. Ergänzend brachte die Abgabenbehörde vor, es werde angezweifelt, dass im ggst. Fall die Voraussetzungen für eine Ermahnung iSd § 45 Abs. 1 Z 4 VStG vorliegen würden.

II. Nachfolgender S A C H V E R H A L T steht fest:

II.1. Der Bf ist handelsrechtlicher Geschäftsführer des Unternehmens S B S SRL mit Sitz in x, x, x. Dieses Unternehmen ist im Transportbereich tätig.

Am 22. August 2019 um 13:05 Uhr fand in x, auf A X, im Bereich des x, bei Km x in Fahrtrichtung x eine Kontrolle des Finanzamtes Kirchdorf Perg Steyr statt. Im Zuge der Kontrolle wurde auch das Unternehmen des Bf überprüft.

Die Kontrollorgane der Finanzpolizei trafen den Arbeitnehmer des Bf und rumänischen Staatsangehörigen, F-M M, geb. x, als Lenker des LKW mit dem

Kennzeichen x, an. Sie forderten ihn auf ein Personenblatt auszufüllen sowie Unterlagen iSd LSD-BG vorzulegen.

II.2. Die Kontrollorgane fertigten von den vorhandenen Unterlagen Lichtbilder an und legten diese dem Strafantrag bei. Im Akt befinden sich zunächst Lichtbilder des LKW, des Personalausweises und des Führerscheines des Bf, Lieferschein und Frachtpapiere, sowie weiteres teilweise die für das LSD-BG relevanten Dokumente, ZKO-Formular und der Arbeitsvertrag in rumänischer und deutscher Sprache. Das verfahrensgegenständlich relevante A1-Dokument konnte vom Arbeitnehmer des Bf nicht vorgelegt werden.

II.3. Anstelle des A1-Dolumentes sind dann, wenn der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen kann, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten. Auch solche – als gleichwertig akzeptierte – Dokumente wurden nicht bereitgehalten.

Der Arbeitnehmer des Bf wies anstelle des A1-Dokumentes bzw. anstelle der gelichwertigen Unterlagen eine tabellarische Übersicht über die vom Bf beantragten A1-Dokumente vor. Diese Tabelle beinhaltet die Namen von sechs beim Bf beschäftigten Arbeitnehmern, u.a. auch des in diesem Verfahren betroffenen Arbeitnehmers, F-M M. Als maßgebliche Periode für das A1-Dokument wurde die Zeit von 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2020 angeführt. Auf diesem Dokument scheint der Firmenstempel des Unternehmens des Bf mit einer Unterschrift auf. Auch ein Eingangsstempel der rumänischen Behörde mit Datum vom 23. Mai 2019 und einer Registrierungsnummer bzw. Aktenzahl A47674 befindet sich auf diesem Dokument.

Zu einem späteren Zeitpunkt, mit E-Mail vom 26. August 2019, übermittelte der Bf das mit 3. Juni 2019 datierte A1-Dokument an die Abgabenbehörde.

II.4. Ob die vom Arbeitnehmer des Bf bei der Kontrolle mitgeführte tabellarische Liste ausreicht, um der gesetzlichen Verpflichtung zum Nachweis des Sozialversicherungsdokumentes zu entsprechen, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung. Ob die Voraussetzungen für eine Ermahnung vorliegen, ist eine Frage der Strafzumessung, und damit ebenfalls der rechtlichen Beurteilung.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Der festgestellte Sachverhalt zur Kontrolle, den Daten des Arbeitnehmers, Tatzeit und Tatort ergeben sich aus dem Akteninhalt und sind unstrittig. Diese werden auch vom Bf als richtig zugestanden. Weitergehende diesbezügliche Erhebungen sind insofern nicht erforderlich.

III.2. Auch dass der Arbeitnehmer des Bf im Zeitpunkt der Kontrolle ein gültiges A1-Dokument nicht vorweisen konnte, steht unstrittig fest.

III.3. Der Bf brachte dazu vor, dass er die Ausstellung des Dokumentes bei der rumänischen Sozialversicherung bereits beantragt habe, die zuständige Behörde ein solches aber noch nicht ausgestellt habe, weil dies erfahrungsgemäß eine längere Zeit dauern würde. Sein Arbeitnehmer habe daher eine tabellarische Zusammenfassung der gestellten Anträge mitgeführt, aus der sich auch ergeben würde, dass für den betroffenen Arbeitnehmer ein solcher Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokumentes A1 bereits gestellt worden sei. Auf der Tabelle sei sowohl der Firmenstempel des Bf als auch eine Eingangsstempel der Behörde mit Datum vom 23. Mai 2019 ersichtlich. Außerdem ist eine Registrierungsnummer bzw. Aktenzahl vermerkt.

In diese tabellarische Aufstellung wurde auch im Zuge der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht Einsicht genommen und sowohl mit dem Bf als auch dem Vertreter der Abgabenbehörde erörtert.

Diese tabellarische Aufstellung wurde außerdem von den die Kontrolle durchführenden Organen der Abgabenbehörde fotografiert und dem Strafantrag angeschlossen.

Im Zuge der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht legte der Bf außerdem noch eine E-Mail vom 26. August 2019 an die Abgabenbehörde vor, welche das mit 3. Juni 2019 datierte A1-Dokument beinhaltete. Der Bf ging davon aus, dass diese Übermittlung auch tatsächlich bei der Abgabenbehörde eingelangt war. Der Vertreter der Abgabenbehörde gab dazu an, dass diese Übermittlung im E-Mail-Postfach der Abgabenbehörde zwar nicht nachvollzogen werden könne, aber im Zweifel zugunsten des Bf von einer erfolgreichen Übermittlung ausgegangen werde.

III.4. Ob die vom Arbeitnehmer mitgeführte tabellarische Liste ausreicht, um der gesetzlichen Verpflichtung zum Nachweis des Sozialversicherungsdokumentes zu entsprechen, ist eine Frage der rechtlichen Beurteilung, ebenso, ob die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung vorliegen.

IV. Rechtslage:

IV.1. § 21 LSD-BG idF BGBl. I Nr. 44/2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 64/2017 regelt die Bereithaltung von Meldeunterlagen, Sozialversicherungsunterlagen und behördlichen Genehmigungen:

„(1) Arbeitgeber mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder EWR-Staat oder der Schweizerischen Eidgenossenschaft haben folgende Unterlagen am Arbeits(Einsatz)ort im Inland während des Entsendezeitraumes bereitzuhalten oder diese den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse unmittelbar vor Ort und im Zeitpunkt der Erhebung in elektronischer Form zugänglich zu machen:
1. Unterlagen über die Anmeldung des Arbeitnehmers zur Sozialversicherung (Sozialversicherungsdokument E 101 nach der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71, oder Sozialversicherungsdokument A 1 nach der Verordnung (EG) Nr. 883/04 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit), sofern für den entsandten Arbeitnehmer in Österreich keine Sozialversicherungspflicht besteht; kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten.
[...]“

IV.2. § 26 LSD-BG idF BGBl. I Nr. 44/2016 regelt die Strafnorm bei Verstößen im Zusammenhang mit den Melde- und Bereithaltungspflichten bei Entsendung oder Überlassung:

„(1) Wer als Arbeitgeber oder Überlasser im Sinne des § 19 Abs. 1
[1. ...]
[2. ...]
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen § 21 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht bereithält oder den Abgabebehörden oder der Bauarbeiter- Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar in elektronischer Form zugänglich macht,
begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde für jeden Arbeitnehmer mit Geldstrafe von 1.000 Euro bis 10.000 Euro, im Wiederholungsfall von 2.000 Euro bist 20.000 Euro zu bestrafen.“

V. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat hiezu erwogen:

V.1. Im vorliegenden Fall steht insofern fest, und wird auch vom Bf nach umfassender Erörterung in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht nicht in Abrede gestellt, dass der betroffene Arbeitnehmer im Kontrollzeitpunkt kein A1-Dokument und auch keine gleichwertigen Dokumente vorweisen konnte.

Vielmehr steht fest, dass der Arbeitnehmer lediglich eine tabellarische Dokumentation über die vom Bf beim rumänischen Sozialversicherungsträger beantragten Sozialversicherungsdokumente mitführte.

Kann der Arbeitgeber zum Zeitpunkt der Erhebung durch Nachweise in deutscher Sprache belegen, dass ihm die Erwirkung der Ausstellung dieser Dokumente durch den zuständigen Sozialversicherungsträger vor der Entsendung nicht möglich war, sind gleichwertige Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) bereitzuhalten.

Unstrittig stellt diese tabellarische Dokumentation auch keine gleichwertigen Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) iSd § 21 Abs. 1 LSD-BG dar.

Zumindest aber hatte der Bf die Ausstellung des A1-Dokumentes im Vorfeld der Entsendung des Bf beantragt; der Arbeitnehmer konnte einen entsprechenden Nachweis – die beschriebene Tabelle mit Eingangsstempel und Aktenzahl – vorlegen.

V.2. Im vorliegenden Fall ist somit die konkrete Strafzumessung bzw. der Ausspruch einer Ermahnung insbesondere im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union, des Verfassungsgerichtshofes und des Verwaltungsgerichtshofes zu beurteilen.

V.3. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG iVm § 38 VwGVG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG iVm. § 38 VwGVG sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) und überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegen einander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafbemessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (VwGH 28.11.1966, 1846/65) innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung

ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfung des Ermessensaktes auf eine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetztes erforderlich ist (VwSlg. 8134 A/1971).

§ 19 Abs. 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46 VStG) erfolgt. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbesondere Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs. 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können.

Nach § 32 Abs. 3 StGB ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen u.a. im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl. § 34 StGB).

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, soweit die Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nicht anderes bestimmt. Da die verfahrensgegenständliche Bestimmung über das Verschulden nicht anderes bestimmt, genügt nach § 5 Abs. 1 VStG zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten.

Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft (sog „Ungehorsamsdelikt“).

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Beschuldigte initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht (vgl. VwGH 23.12.1991, 88/17/0010 mwN). Der Bf hat keinerlei Umstände geltend gemacht, die geeignet wären, einen entsprechenden Entlastungsbeweis zu führen.

Der Bf hat somit sein objektiv rechtswidriges Verhalten auch (subjektiv) zu verantworten.

V.4. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigte gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

V.5. Auch im vorliegenden Fall sind die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung insbesondere vor dem Hintergrund der arbeitsrechtlichen Judikatur zu beurteilen.

V.5.1. Im Erkenntnis des VwGH vom 5. Mai 2014, Ro 2014/03/0052, setzte sich dieser mit der Bestimmung des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG auseinander. Der dortige Revisionswerber begründete die Zulässigkeit seiner Revision damit, dass es noch keine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu der seit 1. Juli 2013 geltenden neuen Rechtslage des § 45 Abs. 1 VStG, und zwar insbesondere in Bezug aus § 45 Abs. 1 Z 4 und den letzten Absatz des § 45 Abs. 1 VStG, gebe. Zu prüfen sei die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes, die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und inwieweit das Verschulden eines Beschuldigten als gering anzusehen sei.

Der VwGH führte dazu aus, dass mit dem Verwaltungsgerichtsbarkeits-Ausführungsgesetz 2013, BGBl. I Nr. 33/2013 § 45 VStG (unter anderem) um den – im gegenständlichen Fall maßgeblichen – Einstellungstatbestand der Z 4 erweitert wurde, wonach von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen ist, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt der Einstellung zu verfügen, kann die Behörde – nach dem Schlusssatz des § 45 Abs. 1 VStG – dem Beschuldigten in diesem Fall unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten

erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. In den Gesetzesmaterialien (ErlRV 2009 BlgNR 24. GP, 19) wird dazu erläutert, dass mit dem neu formulierten § 45 Abs. 1 VStG insbesondere die bisher in § 21 Abs. 1 VStG enthaltenen Bestimmungen zusammengeführt werden sollen. § 45 Abs. 1 Z 4 VStG und der neue Schlusssatz dieses Absatzes entsprächen im Wesentlichen§ 21 Abs. 1 VStG (alte Fassung). Zu der zuletzt genannten Bestimmung, die ein Absehen von der Verhängung einer Strafe (bei allfälliger Ermahnung des Beschuldigten) vorsah, „wenn das Verschulden des Beschuldigten geringfügig ist und die Folgen der Übertretung unbedeutend sind“, besteht eine gesicherte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl dazu etwa die in Walter/Thienel, Verwaltungsverfahrensgesetze II2, § 21 VStG E 5 ff, und in Raschauer/Wessely, VStG, § 21 Rz 6 bis 11 und 18 wiedergegebene Judikatur), anhand derer auch die Rechtsfragen, die der vorliegende Fall aufwirft gelöst werden können, sodass es keiner neuen Leitlinien bedarf.

Nichts anderes kann auch im vorliegenden Fall gelten und ist dieser anhand der bisherigen Rechtsprechung zu beurteilen.

V.5.2. Sander führt in Raschauer/Wessely, VStG, § 21 Rz 6 ff dazu aus:

Für das Vorgehen nach § 21 VStG [nunmehr § 45 Abs. 1 Z 4 VStG] müssen im Wesentlichen zwei Kriterien vorliegen: Das Verschulden des Beschuldigten muss gering sein und die Folgen der Übertretung unbedeutend. Feststellungen dazu und damit die Basis für die Entscheidung werden sich in aller Regel aus den Erhebungsergebnissen bzw. im Rahmen des Ermittlungsverfahrens ergeben. Diese Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen (z.B. VwGH 16.3.1987, 87/10/0024; 19.5.1993, 92/09/0031; 10.12.1996, 96/04/0154; OGH 23.4.1992, 15 Os 19/92; 8.9.1994, 12 Os 109/94).

Unter geringfügigem Verschulden versteht die Rechtsprechung solche Fälle, in denen das tatbildmäßige Verhalten des Täters hinter dem in der betreffenden Strafdrohung typisierten Schuld- und Unrechtsgehalt zurückbleibt (z.B. VwGH 12.9.1986, 86/18/0059; 8.10.1990, 90/19/0483; 18.9.1996, 94/03/0128; 10.12.2001, 2001/10/0049; OGH 23.4.1992, 15 Os 19/92). Durch eine solche Auslegung des § 21 VStG ist gleichzeitig klargestellt, dass die Bestimmungen des § 21 VStG nicht nur im Fall der leichten Fahrlässigkeit angewendet werden können (z.B. VwGH 5.9.1986, 86/18/0167; 20.9.1995, 93/03/0083; 29.5.1998, 98/02/0050; 14.10.2005, 2004/05/0221). Die Meinung, dass ein geringfügiges Verschulden nur dann vorliegen kann, wenn es sich um leichte Fahrlässigkeit handelt, wird von der Rechtsprechung abgelehnt (VwGH 29.5.1998, 98/02/0050).

Neben der Voraussetzung des Vorliegens von bloß geringfügigem Verschulden, bei dessen Nichtvorliegen nach der Judikatur des VwGH die zweite Voraussetzung in aller Regel nicht mehr geprüft wird, darf die Verwaltungsübertretung für die

Anwendung von § 21 VStG nur unbedeutende Folgen nach sich ziehen. Beide Voraussetzungen müssen kumulativ vorliegen (z.B. VwGH 16.3.1987, 87/10/0024; 19.5.1993, 92/09/0031; 10.12.1996, 96/04/0154; OGH 23.4.1992, 15 Os 19/92; 8.9.1994, 12 Os 109/94).

V.5.3. Im Fall des AuslBG erwähnt Sander in Raschauer/Wessely, VStG, § 21 Rz 6 ff nachfolgende Fälle: Bloß geringfügiges Verschulden kann (betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem AuslBG) etwa dann vorliegen, wenn nicht eine Umgehungshandlung gesetzt werden sollte, sondern die Tatbestands-mäßigkeit in der Person des Ausländers verkannt wurde (VwGH 19.9.2001, 99/09/0264; 2007.09/0229). Wenn im Ergebnis ein Ausländer fahrlässig ohne die formellen Voraussetzungen nach dem AuslBG beschäftigt wurde, dieser aber materiell die Voraussetzungen für die Verlängerung seines Befreiungsscheines erfüllt hat, sodass die Beschäftigung im Ergebnis nur der gesetzlichen Ordnung widersprach und es für die konkrete Tat daher charakteristisch ist, dass sie in allen für die Strafbarkeit relevanten Gesichtspunkten eklatant hinter den typischen Straftaten nach § 28 AuslBG zurückbleibt, ist von bloß geringem Verschulden auszugehen (VwGH 4.9.2006, 2005/09/0073; 24.5.2007, 2006/09/0086; 18.9.2008, 2007/09/0241).

V.5.4. Sander führt in Raschauer/Wessely, VStG, § 21 Rz 18 ff zum Ausspruch einer Ermahnung aus:

Wenn die Behörde gemäß § 45 Abs. 1 vorzugehen hat, kann sie den Beschuldigten mittels Bescheid ermahnen, wenn dies erforderlich ist, um ihn von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abzuhalten. [...] Die Rechtsprechung nimmt an, dass die bescheidmäßige Ermahnung denselben Vorschriften unterliegt, wie die bescheidmäßige Erlassung eines Straferkenntnisses (z.B. VwGH 22.6.1971, 253/71; 19.11.1974, 799/73; 19.5.1980, 3407/79). Dadurch kann eine bescheidmäßig ausgesprochene Ermahnung auch vor den UVS [nunmehr: LVwG] und den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts angefochten werden (z.B. VwGH 8.2.1988, 87/10(0188). Der Ausspruch einer Ermahnung ist jedoch nur zulässig, wenn die Voraussetzungen hiefür, nämlich die Notwendigkeit, dadurch den Beschuldigten von der Begehung weiterer Handlungen der gleichen Art abzuhalten, vorliegen.

V.5.5. Diese Ausführungen zum Vergehen mittels Ermahnung bei Übertretung des AuslBG lassen sich auch auf Übertretungen des LSD-BG übertragen.

Der Bf hat sich zu dem gegen ihn erhobenen Tatvorwurf geständig verantwortet. Der Bf ist unbescholten. Der Bf erfüllt die Milderungsgründe gemäß § 34 Abs. 1 Z 2 StGB, nachdem er aufgrund seiner Unbescholtenheit einen bisher ordentlichen Lebenswandel geführt hat. Ebenso ist der Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 17 StGB, das Vorliegen eines Geständnisses, erfüllt. Der Bf hat sich auch darum

bemüht, die von ihm begangene Verwaltungsübertretung wieder gut zu machen, als er das fehlende Sozialversicherungsdokument nachgereicht hat. Der Arbeitnehmer war insofern in x sozialversichert. Die Vorgehensweise des Bf kommt dem Milderungsgrund des § 34 Abs. 1 Z 15 StGB (Schadensgutmachung) gleich.

Zu berücksichtigen ist noch, dass der Arbeitnehmer des Bf nicht gänzlich ohne Dokumente über die Sozialversicherung kontrolliert wurde. Unstrittig stellt zwar diese tabellarische Dokumentation keine gleichwertigen Unterlagen in deutscher Sprache (Antrag auf Ausstellung des Sozialversicherungsdokuments E 101 oder A 1, und Bestätigung des zuständigen Sozialversicherungsträgers, dass der Arbeitnehmer für die Dauer der Entsendung der ausländischen Sozialversicherung unterliegt) iSd § 21 Abs. 1 LSD-BG dar, es ist aber dennoch anders zu würdigen, als wenn der Arbeitnehmer es Bf überhaupt nicht sozialversichert gewesen wäre.

Letztendlich haben sich aus den persönlichen Verhältnissen des Bf keine Anhaltspunkte gegeben, dass eine Wiederholungsgefahr besteht und daher aus spezialpräventiven Gründen die Verhängung einer Strafe erforderlich wäre. In der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht ist der Eindruck entstanden, dass bereits das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren spezialpräventive Wirkung zeigt, dem Bf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens vor Augen zu führen.

Dem gegenüber konnten keine Erschwerungsgründe festgestellt werden. Den fehlenden Erschwerungsgründen stehen drei Milderungsgründe gegenüber. Auch aus den gesamten Umständen des Sachverhaltes ergibt sich darüber hinaus, dass das Verschulden des Bf als im unteren Bereich gelegen gewertet werden kann.

Der Bf wird allerdings darauf hingewiesen, dass er für den Fall einer neuerlichen Übertretung des LSD-BG mit einer Geldstrafe zu rechnen hat.

V.6. Die Frage der Strafzumessung ist auch im Lichte der jüngsten Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union zu betrachten:

V.6.1. Der EuGH hat im Urteil vom 12.09.2019, Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, ausgesprochen, dass Art 56 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie jener des LSD-BG entgegensteht, die für den Fall arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen und auf die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung von Geldstrafen vorsieht, die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen, die für jeden Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden, zu denen im Fall der Abweisung einer gegen den Strafbescheid erhobenen Beschwerde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe hinzutritt und im Fall der Uneinbringlichkeit in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden.

V.6.2. Anknüpfend an das Urteil vom 12.09.2019, Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, des EuGH, führte der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15.10.2019, Ra 2019/11/0033 bis 0034 Nachfolgendes aus:

„§ 7i Abs. 4 AVRAG enthält zwar Strafhöchstgrenzen, die nach ihrem Wortlaut für die Bemessung der jeweiligen Geldstrafe („für jede/n Arbeitnehmer/in“) gelten, nicht aber für die Summe der Geldstrafen bei Verletzung der Bereitstellungspflicht bezüglich mehrerer Arbeitnehmer. Eine unionsrechtskonforme Rechtslage mithilfe der Verdrängung von nationalem Recht (eine andere Methode steht im Rahmen der Vollziehung der Gesetze nicht zur Verfügung) kann gegenständlich am ehesten dadurch hergestellt werden, dass die Wortfolge „für jede/n Arbeitnehmer/in“ in § 7i Abs. 4 AVRAG unangewendet bleibt, weil damit im Ergebnis dem sich aus Rn 42 und 47 des Urteils des EuGH ergebenden Erfordernis einer Höchstgrenze für die Summe aller Geldstrafen bei Verstößen gegen die Bereitstellungspflicht betreffend mehrere Arbeitnehmer Rechnung getragen wird.
Dass damit die Verletzung der Bereitstellungspflicht, auch wenn sie mehrere Arbeitnehmer betrifft, nur mehr eine einzige Strafe nach sich zieht, ist zwingende Rechtsfolge des Erfordernisses, die Unionsrechtskonformität bei möglichst weitgehender Erhaltung des nationalen Rechts herzustellen. Denn die Alternative, mangels Normierung einer Höchststrafe durch den Gesetzgeber für Fälle der Verletzung der Bereitstellungspflicht hinsichtlich mehrerer Arbeitnehmer die gesamte Strafbestimmung wegen Unionsrechtswidrigkeit unangewendet zu lassen, würde zu einem noch weitergehenden Eingriff in das nationale Recht führen.
Die Bemessung der Geldstrafen für Verstöße gegen die Bereitstellungsverpflichtung von Lohnunterlagen mehrerer Arbeitnehmer, die im Revisionsfall ohne Zugrundelegung einer Strafhöchstgrenze im genannten Sinn erfolgte, entspricht daher (abgesehen von der Zugrundelegung der erwähnten Mindeststrafe) auch unter diesem Gesichtspunkt nicht den im zitierten Urteil des EuGH genannten Anforderungen.
Weiters wurde im angefochtenen Erkenntnis für jede Geldstrafe eine Ersatzfreiheitsstrafe verhängt (§ 16 VStG), obwohl die Verhängung einer Ersatzfreiheitsstrafe zur Durchsetzung der Verpflichtung der Bereitstellung von Lohnunterlagen im Lichte der Ausführungen des EuGH eine nicht verhältnismäßige Beschränkung der Dienstleistungsfreiheit darstellt (vgl. insbes. Rn 47 des zitierten Urteils des EuGH).
Demgegenüber führt der im genannten Urteil des EuGH ebenfalls angesprochene Verfahrenskostenbeitrag – für sich alleine – noch nicht zur Unionsrechtswidrigkeit (laut Rn 46 des zitierten Urteils bewirkt vielmehr erst das Zusammenwirken der davor aufgezählten Vorgaben im Strafverfahren ein nicht angemessenes Verhältnis zur Schwere der geahndeten Verstöße). Ein Verfahrenskostenbeitrag im Ausmaß eines Prozentsatzes der Geldstrafe erreicht nämlich typischerweise erst im Zusammenwirken mit übermäßig hohen Geldstrafen ein unverhältnismäßiges Ausmaß und wird daher schon bei Bemessung der zuvor genannten Kriterien betreffend die unionsrechtskonforme Bemessung einer Geldstrafe auf ein angemessenes Ausmaß begrenzt. Hinsichtlich des gesetzlich vorgesehenen Verfahrenskostenbeitrage ist daher eine Verdrängung von nationalem Recht im Lichte des zitierten Urteils des EuGH nicht geboten (der Verfahrenskostenbeitrag wir in Rn 47 dieses Urteils bei der Aufzählung in Betracht kommender Maßnahmen auch gar nicht erwähnt).“

V.6.3. Der Verfassungsgerichtshof führte zum Strafausspruch in seinem Erkenntnis vom 27.11.2019, E 3530 bis 3531/2019-10 Nachfolgendes aus:

„4 Zwar ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht subjektiv vorwerfbar, dass es die Unanwendbarkeit der von ihm in den Erkenntnissen zugrunde gelegten innerstaatlichen Rechtsvorschriften nicht erkannt hat, da deren Unanwendbarkeit erst mit dem Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Union vom 12. September 2019, Rs. C-64/18 ua., Maksimovic, offenkundig wurde (vgl. VfSlg. 15.448/1999, 19.661/2012). Der Verfassungsgerichtshof hat den nunmehr deutlich gewordenen Fehler in der rechtlichen Beurteilung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich allerdings aufzugreifen: Alle Gerichte der Mitgliedsstaaten haben nämlich nach der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Unionsrecht uneingeschränkt anzuwenden und für die volle Wirksamkeit der unionsrechtlichen Normen Sorge zu tragen, indem sie erforderlichenfalls jede entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lassen (vgl. EuGH 9.3.1978, Rs. 106/77, Staatliche Finanzverwaltung/Simmenthal, Slg. 1978, I-629 [Rz 21/23]). Der Verfassungsgerichtshof hat daher die festgestellte Rechtswidrigkeit der Gesetzesanwendung im Sinne der effektiven Durchsetzung des Unionsrechts in jedem Stadium des Verfahrens zu beachten, und zwar auch dann, wenn die korrekte Auslegung des Unionsrechts erst im Zuge des Verfahrens vor dem Verfassungsgerichtshof offenkundig wurde (VfSlg. 15.448/1999, 19.661/2012; VfGH 29.6.2013, U 706/2012; 29.6.2013, U 2465/2012; 2.10.2013, U 2576/2012).
5 Unter Berücksichtigung der unionsrechtlichen Vorgaben sind die Erkenntnisse daher im Umfang der Strafaussprüche und damit auch im Hinblick auf die Verfahrenskostenbeiträge aufzuheben.“

V.6.4. Im Ergebnis ist daher auch im vorliegenden Fall im Hinblick auf den Anwendungsvorrang des Unionsrechtes der Strafausspruch entsprechend zu korrigieren.

V.7. Selbst dann, wenn nur ein Arbeitnehmer betroffen ist, hat diese Rechtsprechung Anwendung zu finden. Andernfalls würde sich eine gleichheitswidrige Sanktion ergeben, dass erst bei mehreren Arbeitnehmer die Mindeststrafe entfallen würde, während bei nur einem Arbeitnehmer immer noch einen Mindeststrafe von 1.000 Euro zu verhängen wäre. Obwohl der Unwert der Tat bei mehreren betroffenen Arbeitnehmern deutlich höher wäre, würde einem Arbeitgeber in einem solchen Fall gleichsam ein „Mengenrabatt“ zu Gute kommen. Schon aus diesen Erwägungen ist der vorzitierten EuGH-Judikatur auch bei nur einem Arbeitnehmer Rechnung zu tragen.

Insbesondere auch im Transportbereich hat diese Rechtsprechung Anwendung zu finden, zumal es in der Praxis der Regelfall sein wird, dass nur ein Arbeitnehmer im Transportfahrzeug angetroffen wird, während auf eine Baustelle oft zahlreiche Arbeiter entsendet werden.

V.8. Im Ergebnis sind im vorliegenden Fall die Voraussetzungen für den Ausspruch einer Ermahnung erfüllt. Der Bf wird jedoch ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er für den Fall einer neuerlichen Übertretung des LSD-BG mit der Verhängung einer Geldstrafe zu rechnen hat.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

VI.1. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

VI.2. Der EuGH hat im Urteil vom 12.09.2019 Maksimovic, C-64/18, C-140/18, C-146/18 und C-148/18, ausgesprochen, dass Art 56 AEUV dahin auszulegen ist, dass er einer nationalen Regelung wie jener des LSD-BG entgegensteht, die für den Fall arbeitsrechtlicher Verpflichtungen in Bezug auf die Einholung verwaltungsbehördlicher Genehmigungen und auf die Bereithaltung von Lohnunterlagen die Verhängung von Geldstrafen vorsieht, die einen im Vorhinein festgelegten Betrag nicht unterschreiten dürfen, die für jeden Arbeitnehmer kumulativ und ohne Beschränkung verhängt werden, zu denen im Fall der Abweisung einer gegen den Strafbescheid erhobenen Beschwerde ein Verfahrenskostenbeitrag in der Höhe von 20 % der verhängten Strafe hinzutritt und im Fall der Uneinbringlichkeit in Ersatzfreiheitsstrafen umgewandelt werden. Diesem Urteil sind der Verwaltungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 15.10.2019, Ra 2019/11/0033 bis 0034 und der Verfassungsgerichtshof in seinem Erkenntnis vom 27.11.2019, E 3530 bis 3531/2019-10 gefolgt. Die vorliegende Entscheidung steht im Einklang mit dieser Rechtsprechung.

VI.3. Im Ergebnis sind daher die Strafnormen des LSD-BG geltungserhaltend und unionskonform neu auszulegen, vgl. dazu etwa VWGH 17.04.2008, 2008/15/0064. Auch damit steht die vorliegende Entscheidung im Einklang.

VI.4. Darüber hinaus stellt die konkrete Beurteilung der Strafzumessung bzw. Abwägung der Voraussetzungen für eine Ermahnung immer auf den jeweiligen Beschuldigten ab. Dazu sind immer die jeweils vorliegenden Milderungs- und Erschwerungsgründe abzuwägen. Die Strafzumessung bzw. der Ausspruch einer Ermahnung ist insofern das Resultat der konkreten Sachverhaltsfeststellungen und der konkreten Beweiswürdigung. Die Strafzumessung bzw. das Vorgehen mittels Ermahnung ist somit stets einzelfallbezogen und nicht verallgemeinerungsfähig.

Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung liegt insofern nicht vor. Vor allem aus diesem Grund war die ordentliche Revision für unzulässig zu erklären (vgl. VwGH 5.3.2015, Ra 2015/02/0027; 19.1.2018, Ra 2018/02/0022; 7.8.2019, Ra 2019/02/0016).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lidauer